

**Ausführungsvorschriften
über Honorare der Volkshochschulen
(AV Honorare VHS)**

vom 13. November 2008
BildWissForsch II C 21 / I F 1.9
Telefon: 9026 - 5238 / 5239 oder 90 26 - 7, intern 9 26 - 5238 / 5239

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95), werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Allgemeines

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die mit freien Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Volkshochschulen Berlins zu schließenden Honorarverträge.

(2) Sie gelten nicht für die Mitwirkung von Dozenten / Dozentinnen an Prüfungen; diese wird nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen honoriert.

(3) Dozenten / Dozentinnen führen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung Kurse, Vortragsreihen, Wochen- und Wochenendseminare oder Einzelveranstaltungen durch.

(4) Neben den Dozenten / Dozentinnen können freie Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit Hilfstätigkeiten beauftragt werden, insbesondere mit:

- instrumentaler musikalischer Begleitung,
- Kinderbeaufsichtigung (mit einer über die Beaufsichtigung hinausgehenden Kinderbetreuung oder -erziehung dürfen freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht beauftragt werden),
- sozialpädagogischer Begleitung
sowie
- Praxisbegleitung.

(5) Werden Beamte / Beamtinnen des Landes Berlin als Dozenten / Dozentinnen beschäftigt bzw. mit Hilfstätigkeiten beauftragt, so ist die Nebentätigkeitsverordnung für Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für Angestellte.

2 - Verträge

(1) Verträge sind schriftlich zu schließen.

(2) Sie enthalten neben dem vereinbarten Bruttohonorar mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Dauer der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Bei Vertragsabschluss ist eine Einverständniserklärung der freien Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.

3 - Honorare

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Dauer der Veranstaltung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft.

(2) Die bis 31. August 2009 und die ab 1. September 2009 gültigen Honorarsätze sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Honorarsätze gemäß Anlage 1 werden künftig der Erhöhung der tariflichen Entgelte für die Angestellten des Landes Berlin jeweils angepasst. Über die Honoraranpassungen informiert die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(4) Nebenarbeiten, die über die Dauer der jeweiligen Veranstaltung hinaus zur angemessenen Durchführung erforderlich sind (z. B. Arbeiten zur Vorbereitung der Veranstaltung, Erstellung von Arbeitspapieren, Korrekturen, allgemeine Betreuung der Teilnehmer / Teilnehmerinnen) sind mit dem Honorar abgegolten.

(5) Reise- und Aufenthaltskosten sind in der Regel mit dem Honorar abgegolten (Tarifgebiet Berlin, Tarifzonen A, B und C). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den öffentlichen Dienst (Tage- und Übernachtungsgeld gemäß Reisekostenstufe B, Fahrkostenerstattung gemäß den Festlegungen für Angehörige der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16).

(6) In besonderen Fällen kann der / die für die Volkshochschule zuständige LUV-Leiter / Leiterin entscheiden, dass Honorare für Einzelveranstaltungen den in der Anlage genannten Höchstsatz übersteigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

4 - Honorare beim Ausfall von Veranstaltungen

(1) Kursstunden sind nachzuholen, wenn sie durch Feiertage, Krankheit des / der Dozenten / Dozentin oder ähnliche Umstände ausgefallen sind. Nicht gehaltene Kursstunden werden nicht honoriert.

(2) Fallen Kurse wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe, mindestens jedoch das Honorar für zwei Unterrichtseinheiten zu zahlen.

(3) Fallen Einzelveranstaltungen wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe zu zahlen.

(4) Werden Kurse abgebrochen, so ist das Honorar für die geleisteten Unterrichtseinheiten zu zahlen.

5 - Fälligkeit und Zahlung der Honorare

(1) Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Auf Antrag werden Abschlagzahlungen geleistet.

(2) Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Honorare richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts. Darauf sind die freien Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen hinzuweisen.

(3) Für die Mitteilung über geleistete Honorarzahlungen an das Finanzamt gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

(4) Bescheinigungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellt die Volkshochschule auf Antrag des / der freien Mitarbeiters / Mitarbeiterin.

(5) Die freien Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind auf ihre Rentenversicherungspflicht hinzuweisen.

6 - Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Freie Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die - vergleichbar einem / einer Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin - sozial schutzbedürftig und im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zum Land Berlin von diesem wirtschaftlich abhängig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), erhalten auf Antrag einen zu versteuernden Zuschlag

- von 9,6 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen,
- von 6,6 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zu einer eigenen, im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossenen bzw. fortgeführten Krankenversicherung nachweisen.

Die Regelung gilt nicht für freie Mitarbeiter/-innen, die nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse versichert sind.

Antragsformulare und Merkblätter für die Dozenten/-innen stellt die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung bereit.

Hinweise für die Zahlung des Zuschlages gibt die Anlage 2.

(2) Arbeitnehmerähnliche Personen erhalten ein Urlaubsgeld nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 - Schlussvorschrift

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage 1

Honorarsatz ab 1.9.2009
(in Klammern: Honorarsatz bis 31.8.2009)

1. Honorare für Lehrtätigkeit je Unterrichtseinheit (45 Minuten)

von bis

Honorargruppe 1.1

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung eines/einer besonders qualifizierten freien Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist

58,30 € (55,00 €) 73,14 € (69,00 €)

Honorargruppe 1.2

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

22,79 € (21,50 €) 34,98 € (33,00 €)

Honorargruppe 1.3

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

16,43 € (15,50 €) 20,14 € (19,00 €)

Honorargruppe 1.4

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

13,78 € (13,00 €) 16,43 € (15,50 €)

2. Honorare für Hilfstätigkeiten je Zeitstunde (60 Minuten)

Honorargruppe 2.1

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

11,66 € (11,00 €) 13,78 € (13,00 €)

Honorargruppe 2.2

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

9,54 € (9,00 €) 11,66 € (11,00 €)

Honorargruppe 2.3

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert

9,54 € (9,00 €)

3. Sonstige Tätigkeiten

Honorargruppe 3.1

Teilnahme an Programmplanungs- und Fachkonferenzen, Aufwandsentschädigung je Sitzung

15,90 € (15,00 €)

Honorargruppe 3.2

Einstufungen und Beratungen je Zeitstunde (60 Minuten)

15,90 € (15,00 €)

A n l a g e 2

Hinweise für die Zahlung des Zuschlages an arbeitnehmerähnliche Personen

- Die freie Mitarbeiterin / der freie Mitarbeiter ist bei Vertragsabschluss über die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschlages zur Kranken- und Rentenversicherung zu informieren.
- Termine zur Antragstellung sind schriftlich vorzugeben.
- Zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit wird auf die Regelungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zum Urlaubsentgelt für arbeitnehmerähnliche Personen verwiesen.
- Ist die Arbeitnehmerähnlichkeit bei der Prüfung auf den Anspruch auf Urlaubsentgelt festgestellt, kann eine erneute Prüfung entfallen.
- Es sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Zuschlag nur für Zeiten gewährt werden kann, in denen die betreffende Versicherung auch tatsächlich bestand.
- Wenn der Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nachgewiesen ist, kann die Auszahlung mit dem Honorar ohne Antragstellung vertraglich vereinbart werden.
- Die Zuschläge sind steuerpflichtiger Honorarbestandteil. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.